

und Zusammenstöße zwischen den Ehegatten nicht eintreten. Anders im vorl. Falle. Im Kampf und in der persönlichen Aufopferung für die Interessen der Partei muß der politische Leiter vorbildlich wirken einschließlich seiner Familie; denn die Partei ergreift mit ihren Interessen und Zielen nicht nur den Mann, sondern die ganze Familie. Der Kl. kann daher als politischer Leiter und alter Parteigenosse mit Recht verlangen, daß seine Ehefrau sich nach Kräften bei den Einrichtungen der Partei beteiligt und wenigstens durch Eintritt in das Frauenwerk sinnfällig zum Ausdruck bringt, daß sie mit dem Ehemann und seinen Interessen, die ihm besonders am Herzen liegen, mitgeht. Das hat die Bekl. trotz vieler Bemühungen des Kl. und anderer Personen sowie trotz ihres Versprechens in einem Schreiben vom 14. Mai 1942 nicht getan.

Die Bekl. kann ihre Weigerung nicht mit dem Hinweisse entschuldigen, daß sie ein rechtes Familienleben, wie sie es sich bei Eingehung der Ehe vorgestellt habe, bislang nicht habe führen können. ...

Auch mit dem Hinweis ihrer Schwangerschaft und dem Hinweis der vorübergehenden Erkrankung ihres Kindes kann die Bekl. ihre Weigerung nicht begründen. ...

Wenn der Kl. bei der Teilnahmslosigkeit seiner Frau gegenüber dem Parteileben zunächst mißmutig und dann zornig geworden, wenn ihr dauernd passives Verhalten bei den Parteimitgliedern Anstoß erregt, die Kreisleitung auf diesen Mangel aufmerksam macht, der Kl. sich dann gescheut hat, mit der Bekl. auszugehen, um nicht wieder einer Kritik ausgesetzt zu werden, so ist dieses Verhalten des Kl. durchaus verständlich. Der dabei geschaffene Zustand mußte zwangsläufig zu Zusammenstößen der Parteien führen, wie sie tatsächlich eingetreten sind.

Die innerlich allmählich während des Ehelebens zwischen den Eheleuten eingetretene Entfremdung ist bei dem Zusammenstoß Ende April 1942 als Zerrüttung der Ehe i. S. des § 49 EheG, auch nach außen hin sichtbar in Erscheinung getreten, und zwar aus Verschulden der Bekl., denn diese Folgen waren auch für sie voraussehbar. Ihre Ehe wurde dadurch so tief zerrüttet, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. ..."

**Quelle:** „Deutsches Recht“ 1943, Heft 10 vom 6.3. 1943, S.345f.

*Beschluß des AG Waldenburg (Schles.) vom 2. September 1937 — VIII. 195*

„Eltern, welche den erzieherischen Einfluß ihren Kindern gegenüber in der Richtung ausüben, daß die Kinder in scharfen Gegensatz zur Volksgemeinschaft geraten, mißbrauchen das ihnen zustehende Sorgerecht.“

gegeben, obwohl es nicht notwendig gewesen sei. ... Die Beklagte hat behauptet ..., der Kläger habe vom Herbst 1948 an die Richterschule besucht und unterhalte seit 1949 ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau. ... Sie sei daher in der Lage, den Ehebruch des Klägers zu beweisen und daß nur dieses ehebrecherische Verhalten des Klägers die Ehe der Parteien zerrüttet habe.

...

*Gründe:*

Durch das stundenlange ausführliche Vorbringen beider Parteien am Verhandlungstage ist das Gericht der Meinung, daß die Ehe der Parteien zerrüttet ist. In dieser Ehe leben zwei Menschen mit vollkommen politisch verschiedenen Grundlagen. Der Kläger ist Marxist und somit Materialist auch in seinem bewußtseinsmäßigen Denken. Seine Ideologie geht einwandfrei von der Basis des dialektischen und historischen Materialismus aus, was insbesondere durch sein Glaubensbekenntnis als Atheist zum Ausdruck kommt. Er gibt sich mit aufopferndem proletarischen Klassenbewußtsein seiner Aufgabe als Staatsfunktionär in der DDR hin. Die Beklagte ist religiös veranlagt, evangelischer Konfession. Seit 1946 ist sie Mitglied der marxistischen Partei, steht aber heute noch unter dem evangelischen Glaubensbekenntnis. In ihrem bewußtseinsmäßigen Denken ist sie Idealist, d. h. sie erkennt die Basis des dialektischen und historischen Materialismus nicht in vollem Umfange an, sonst wäre sie zumindest ohne Konfession. Aus diesen politischen sowie weltanschaulichen Gegensätzen der Parteien ergeben sich in einer Zeit voller großer politischer Umwälzungen unüberwindliche Widersprüche innerhalb der bestehenden Ehe.

...

In einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung gehört zum Wesen der Ehe nicht allein der eheliche Verkehr und ein Leben des Mannes in Filzpantoffeln am warmen Ofen, sondern in erster Linie bei Staatsfunktionären politische Bereitschaft, besonders bei Marxisten. Das Gericht hat aus all dem heraus die einwandfreie Feststellung getroffen, daß allein das politisch schwache Verhalten der Beklagten den Kläger veranlaßt hat, sich von ihr zu wenden. Wenn das Gericht das Begehren des Klägers unter den Voraussetzungen des § 43 NFG anerkennt, so aus dem Grunde, weil die Beklagte allein schon durch die  $U_2$  Jahre andauernde Unterbringung des ehelichen 9jährigen Kindes in einem religiösen Kinderheim sich einer Eheverfehlung schuldig gemacht hat.

...

Der Kläger hat die Behauptungen der Beklagten nicht in vollem Umfange bestritten. Durch die schon bestehende Unterschiedlichkeit im ideologischen Niveau der Parteien trat der Kläger in ehewidrige Beziehungen zu einer Kollegin, um sich in geistigen Anregungen ebenfalls weiterzubilden."

*Urteil des Kreisgerichts Stralsund vom 14. Oktober 1958 3 F 209/58*

*n...*

*Aus den Gründen:*

...

Die Verklagte hat bisher die minderjährigen Kinder in streng kirchlichem Sinne erzogen. Einer derartigen Entscheidung über das Sorgerecht kann nach § 9 Abs. 2 nicht